



## **Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gemäß § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim**

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14. März 2022 und der Vollversammlung vom 2. Juni 2022 erlässt die Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim als zuständige Stelle nach § 56 Abs 1 i. V.m. § 47 Abs. 1 und § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist und § 106 Absatz 1 Nr. 10 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1654) folgende Satzung:

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gemäß § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 12. Februar 2021 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird ergänzt um:

Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in der Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

3. Es wird eine Anlage zur Prüfungsordnung am Ende der Prüfungsordnung neu eingefügt:

Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsordnung

Für die hier aufgelisteten Prüfungsausschüsse\*) ist eine höhere Anzahl als drei ordentliche Mitglieder festgelegt:

Prüfungsausschuss für den Abschluss ....	Ggf. regionale Zuständigkeit	Anzahl der Mitglieder (ohne Stellvertreterinnen und Stellvertreter)
Fehlanzeige		



\*) Die hier festgelegte Anzahl von ordentlichen Mitgliedern gilt auch für Prüferdelegationen, welchen nach §§ 42 Absatz 2 Satz 1 BBiG oder 35 a Absatz 2 Satz 1 HwO die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen für die aufgelisteten Prüfungsausschüsse übertragen wird.

## **Artikel 2**

Diese Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim unter [www.hwk-osnabrueck.de](http://www.hwk-osnabrueck.de) unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

14. Juli 2022